








Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden

im Kanton Zürich

Informationen zum Erwachsenenschutz

in leicht verständlicher Sprache

Inhaltsverzeichnis

	Der Erwachsenenschutz	Seite 03
	Was macht die KESB?	Seite 07
	Wie kann man sich gegen den Entscheid wehren?	Seite 13
	Die Beistandschaft	Seite 15
	Kontrolle und Kosten der Beistandschaft	Seite 23
	Schweigepflicht und Recht auf Akteneinsicht	Seite 25
	Adressen / Impressum	Seite 27

1

Der Erwachsenenschutz

1.1 Was ist Erwachsenenschutz?

Erwachsene erledigen die Dinge im Leben normalerweise selber. Wenn sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr alleine erledigen oder entscheiden können, kann es sein, dass es Gefahren und Probleme für sie gibt.

Zum Beispiel:

- Wenn sie nicht für ihre Gesundheit sorgen können (beim Essen, bei der Hygiene, bei Krankheiten).
- Wenn sie ihre Geld-Angelegenheiten nicht selber regeln können.
- Wenn sie Verträge abschliessen und nicht abschätzen können, welche Folgen das hat.

Die Betroffenen benötigen Unterstützung und Schutz, damit sie keine Nachteile erleiden. Das nennt man Erwachsenenschutz.

Unterstützung heisst zum Beispiel: Jemand erledigt die Geld-Angelegenheiten für die betroffene Person. Jemand zahlt zum Beispiel die Rechnungen für die betroffene Person ein.

Schutz heisst zum Beispiel: Die betroffene Person wird davor geschützt, dass sie Dinge tut oder entscheidet, die ihr gesundheitlich oder finanziell schaden. Zum Beispiel wenn die betroffene Person vergisst, wichtige Medikamente zu nehmen.

Im Gesetz steht: Eine Person, die wichtige Angelegenheiten nicht alleine erledigen oder entscheiden kann, hat ein Recht auf Unterstützung und Schutz, wenn sie das braucht. Das Gesetz heisst Erwachsenenschutz-Recht.



1.2 Wer kümmert sich um den Erwachsenenschutz?

Die Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde kümmert sich um den Erwachsenenschutz.

Die Abkürzung für die **K**indes- und **E**rwachsenen**S**chutz-**B**ehörde ist **KESB**.

Die KESB ist eine unabhängige Behörde.

Die KESB muss abklären, ob Unterstützung und Schutz nötig sind.
Die KESB muss auch abklären, welche Unterstützung und welchen Schutz eine Person braucht.

Die KESB muss sich an das Gesetz halten. Sie muss sich an das Erwachsenenschutz-Recht halten.

1.3 Das Erwachsenenschutz-Recht

Im Erwachsenenschutz-Recht steht:

- In welchen Situationen die KESB jemandem Unterstützung und Schutz geben muss.
- Welche Arten von Schutz und Unterstützung es gibt.
- Wie das Verfahren ist. Das Wort «Verfahren» ist ein Fach-Wort. Es bedeutet Ablauf oder Vorgehen. Das Gesetz regelt, wie die KESB vorgehen muss, wenn ihr ein Fall gemeldet wird.
- Welche Rechte und Pflichten die Betroffenen im Verfahren haben.

Im Erwachsenenschutz-Recht gibt es 4 wichtige Regeln. Die KESB muss diese Regeln einhalten.

1. Es ist wichtig, dass die Betroffenen ihr Leben so selbständig wie möglich weiterführen können.
2. Zuerst schaut die KESB, können Personen im privaten Umfeld helfen, zum Beispiel Verwandte, Bekannte. Die KESB schaut auch, können Betroffene selber Hilfe suchen, zum Beispiel bei der Spitex, bei einer Beratungsstelle. Wenn keine andere Person oder Stelle helfen kann, muss die KESB eine Person bestimmen, die hilft.
3. Die Art von Unterstützung und von Schutz muss zu den Betroffenen passen.
4. Die Meinung der Betroffenen ist wichtig. Die KESB muss ihnen zuhören.

Die Betroffenen können nicht alleine entscheiden, ob sie Unterstützung bekommen. Sie können auch nicht alleine entscheiden, welche Unterstützung und welchen Schutz sie bekommen.

Es kann sein, dass die KESB die Situation anders als die Betroffenen einschätzt. Und anders entscheidet als die Betroffenen es sich wünschen.



2 Was macht die KESB?

Diese Aufgaben hat die KESB:

1. Die KESB nimmt die Meldung entgegen.
Mehr dazu im Kapitel 2.1.
2. Die KESB führt das Verfahren.
Mehr dazu im Kapitel 2.2.
3. Die KESB macht die Abklärung.
Mehr dazu im Kapitel 2.3.
4. Die KESB bespricht mit den Betroffenen ihre Situation.
Dem sagt man: Die KESB führt die Anhörung durch.
Mehr dazu im Kapitel 2.4.
5. Die KESB entscheidet, ob jemand Unterstützung und Schutz bekommt.
Mehr dazu im Kapitel 2.5.

Diese Aufgaben der KESB werden nun kurz erklärt.

2.1 Die KESB nimmt die Meldung entgegen

Bei der KESB kann man melden, wenn eine Person vielleicht Hilfe braucht, weil sie nicht mehr selbständig zurechtkommt. Es kann sein,

- dass die Person sich selber meldet,
- dass jemand anderes das meldet.

Wenn die KESB von einer Person weiss, die vielleicht Hilfe braucht, muss die KESB klären, ob das stimmt. Das steht so im Erwachsenenschutz-Recht.



2.2 Die KESB führt das Verfahren

«Verfahren» ist ein Fach-Wort. Es bedeutet Ablauf oder Vorgehen. Das Gesetz regelt, wie die KESB vorgehen muss, wenn ihr ein Fall gemeldet wird. Die KESB muss sich an diesen Ablauf halten.

Das Gesetz regelt,

- wie die KESB prüft,
- was die Betroffenen für Rechte haben,
- wie die Angehörigen mitmachen können.

Es ist **kein** Gerichts-Verfahren. Es geht nicht um etwas, das jemand falsch gemacht hat. Es geht darum, welche Unterstützung nötig ist.



Bei der KESB gibt es eine Kontakt-Person, die zuständig ist für die Betroffenen. Der Name der Kontakt-Person steht auf den Briefen der KESB.

Die Kontakt-Person führt das Verfahren. Das heisst:

- Die Kontakt-Person sorgt dafür, dass alle notwendigen Informationen zur Situation der Betroffenen vorhanden sind. Nur wenn die KESB über wichtige Dinge Bescheid weiss, kann sie richtig entscheiden.
- Die Kontakt-Person sorgt dafür, dass die Betroffenen sich am Verfahren beteiligen können.

Der nächste Schritt im Verfahren ist eine Abklärung.

2.3 Die KESB macht die Abklärung

In einer Abklärung will die KESB herausfinden:

- Braucht die Person Unterstützung?
- Braucht die Person Schutz?
- Welche Art von Unterstützung und Schutz braucht die Person?

Die KESB macht die Abklärung meistens selber. Manchmal gibt die KESB auch einer Stelle den Auftrag für die Abklärung. Wenn die KESB eine Stelle mit der Abklärung beauftragt, schreibt sie einen Brief. Im Brief steht, wer was abklären muss. Der Brief wird von der KESB an die betroffene Person und an die Abklärungs-Stelle geschickt.

Jemand von der KESB oder von der Abklärungs-Stelle meldet sich für ein Gespräch bei der betroffenen Person und stellt Fragen zur Situation.

Im Gespräch geht es darum:

- Wie sieht die betroffene Person die Situation?
- Braucht die betroffene Person Unterstützung?
- Welche Unterstützung passt zur betroffenen Person?


In der Abklärung und in diesem Gespräch können die Betroffenen mitwirken.

Im Verfahren mitwirken heisst:

- Die Betroffenen haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.
- Die Betroffenen haben das Recht, selber Vorschläge zu machen.
- Die Betroffenen können sich von einer Vertrauens-Person begleiten lassen. Das ist jemand, den sie kennen und dem sie vertrauen. Zum Beispiel ein guter Freund, eine Verwandte oder eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle. Die Vertrauens-Person kann unterstützen und auch für die Betroffenen sprechen.



Vielleicht muss die KESB oder die Abklärungs-Stelle auch hören, was andere zur Situation sagen.



Sie muss deshalb auch Auskünfte einholen. Zum Beispiel bei der Familie, beim Sozialdienst, beim Arzt, bei der Ärztin. Die KESB oder die Abklärungs-Stelle teilt den Betroffenen mit, bei wem Auskünfte eingeholt werden.

Wenn die KESB die Abklärung in Auftrag gegeben hat, bekommt sie von der Abklärungs-Stelle den Abklärungs-Bericht. Im Bericht stehen die Ergebnisse der Abklärung.

Die Ergebnisse sind die Antworten auf diese Fragen:

- Braucht die betroffene Person Unterstützung und Schutz? Und wie ist die Situation der betroffenen Person?
- Welche Art von Unterstützung und Schutz passt zur betroffenen Person?
- Wer könnte die betroffene Person unterstützen?
- Was meint die betroffene Person dazu?
- Wünscht die betroffene Person sich jemand Bestimmtes als Unterstützung?

2.4 Die KESB führt die Anhörung durch

Die Kontakt-Person von der KESB lädt die Betroffenen zu einem zweiten persönlichen Gespräch ein.

Dieses Gespräch heisst Anhörung.

Das Gespräch ist wichtig für den Entscheid der KESB. Die Anhörung ist nicht nötig, wenn die KESB im ersten Gespräch schon alles von der betroffenen Person erfahren hat.

Wenn die Betroffenen das wollen, können sie eine Vertrauens-Person zu diesem Gespräch mitnehmen.

Die Vertrauens-Person kann unterstützen und auch für die Betroffenen sprechen.

Im Gespräch gibt es Erklärungen zum Abklärungs-Bericht.

Die betroffene Person kann nochmals sagen, wie sie die Situation sieht.

Die betroffene Person kann auch sagen, was sie zu den Vorschlägen meint. Es sind Vorschläge, welche Unterstützung und welcher Schutz zur betroffenen Person passen. Und Vorschläge, wer die betroffene Person unterstützen könnte.

2.5 Die KESB entscheidet, ob jemand Unterstützung und Schutz bekommt

Nach der Anhörung entscheidet die KESB,

- ob die Person Unterstützung braucht,
- ob die Person Schutz braucht.

Wenn die Person Unterstützung und Schutz braucht, entscheidet die KESB, welche Unterstützung und welcher Schutz passen.

Die häufigste Art von Unterstützung und Schutz, die die KESB beschliesst, sind Beistandschaften.

Was eine Beistandschaft ist, wird im Kapitel Beistandschaft erklärt.

Die passende Unterstützung oder der passende Schutz kann notfalls auch gegen den Willen der Person beschlossen werden.

Die KESB entscheidet auch, wer unterstützt.

Vielleicht haben die Betroffenen selbst jemanden vorgeschlagen.

Die KESB wählt die vorgeschlagene Person, wenn

- diese Person geeignet ist für die Aufgabe und wenn
- diese Person damit einverstanden ist, dass sie Beistand oder Beiständin wird.

Was die KESB entschieden hat, steht im Entscheid.

Der Entscheid wird der betroffenen Person mit der Post geschickt.

Es ist wichtig, dass die betroffene Person den Entscheid entgegennimmt oder bei der Post abholt.

Weil die betroffene Person dann weiss, was die KESB entschieden hat.

Und weil sich die betroffene Person nur dann gegen den Entscheid wehren kann.



2.6 Kosten des Verfahrens bei der KESB im Kanton Zürich

Das Gesetz im Kanton Zürich sagt:

Die Verfahren bei der KESB kosten etwas.

Die Kosten haben damit zu tun, wie schwierig das Verfahren ist.

Es kann Kosten für Arztberichte und ähnliche Dinge geben.

Die betroffene Person muss diese Kosten übernehmen, wenn sie genug Einkommen oder Vermögen hat.

Die KESB kann ausnahmsweise auf diese Kosten verzichten.

Es ist möglich, dass die betroffene Person nicht genug Geld hat, um die Kosten der KESB zu bezahlen. Sie kann dann beantragen, dass sie keine Kosten übernehmen muss.

3

Wie kann man sich gegen den Entscheid wehren?

Wenn die betroffene Person oder eine nahestehende Person mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden ist, hat sie ein Beschwerderecht.

Das heisst: Die Betroffenen können den Entscheid überprüfen lassen.

Für die Beschwerde schreibt man dem Gericht einen Brief.

Die Adresse des Gerichts steht im Entscheid. Das Gericht heisst Bezirksrat.

Der Brief muss in einer bestimmten Zeit abgeschickt werden. Im Entscheid steht, wie viel Zeit man hat, um den Brief abzuschicken.

Es kann sein, dass man den Brief nicht selber schreiben kann. Dann darf man eine Person bitten, den Brief zu schreiben. Zum Beispiel eine Vertrauens-Person oder einen Anwalt, eine Anwältin.

Das Gericht entscheidet dann entweder:

Der Entscheid der KESB ist richtig und bleibt bestehen.

Oder das Gericht entscheidet:

Der Entscheid der KESB muss geändert werden.



Die Beistandschaft

Man bekommt einen Beistand oder eine Beiständin,

- wenn man wichtige Angelegenheiten nicht alleine erledigen oder entscheiden kann **und**
- wenn man Unterstützung und Schutz benötigt **und**
- wenn man das im privaten Umfeld nicht bekommt.

Dann ordnet die KESB eine Beistandschaft an.

Die KESB ernennt einen Beistand oder eine Beiständin. Der Beistand oder die Beiständin hilft der betroffenen Person bestimmte Angelegenheiten zu erledigen. Der Beistand oder die Beiständin kann auch anderen Personen den Auftrag geben etwas zu machen, wenn er oder sie es nicht selber machen kann.

Die Unterstützung soll der betroffenen Person so viel Selbständigkeit wie möglich lassen. Die Unterstützung muss aber genügend Schutz bieten, damit der Person kein Schaden entsteht.

Es gibt 4 Arten von Beistandschaft. Sie heissen: Begleit-Beistandschaft, Vertretungs-Beistandschaft, Mitwirkungs-Beistandschaft, umfassende Beistandschaft.

Die 4 Arten von Beistandschaft unterscheiden sich dadurch:

- Wie stark schränkt die Beistandschaft die Selbständigkeit der betroffenen Person ein?
- Wie viel Möglichkeit besteht zum Mitbestimmen?
- In welchen Bereichen hilft der Beistand oder die Beiständin?

Die 4 Arten von Beistandschaft werden auf den folgenden Seiten erklärt.

Auf Seite 20 ist eine Tabelle. Die Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen den Beistandschaften.

4.1 Die Begleit-Beistandschaft

Die Begleit-Beistandschaft gibt es für eine Person, die zum Erledigen von gewissen Angelegenheiten Unterstützung, Beratung oder Begleitung braucht.

Die betroffene Person bleibt aber selbständig und entscheidet immer selber.

Die Aufgaben des Beistands oder der Beiständin sind:

- Unterstützung
Zum Beispiel: Der Beistand oder die Beiständin hilft beim Ausfüllen des Formulars für die Krankenkasse.
- Beratung
Zum Beispiel: Der Beistand oder die Beiständin erklärt und zeigt, wie man eine Wohnung sucht.
- Begleitung
Zum Beispiel: Der Beistand oder die Beiständin hilft der betroffenen Person den Transport zu einem Arzt-Termin zu organisieren.

Der Beistand oder die Beiständin hilft der betroffenen Person. Der Beistand oder die Beiständin kann aber nicht für die betroffene Person entscheiden. Die Person entscheidet selber. Deshalb heisst es Begleit-Beistandschaft.

Die Begleit-Beistandschaft ist nur möglich, wenn die betroffene Person mit der Beistandschaft einverstanden ist.

4.2 Die Vertretungs-Beistandschaft

Die Vertretungs-Beistandschaft gibt es für eine Person, die nicht mehr alle Angelegenheiten selbst regeln und erledigen kann. Zum Beispiel, weil die Person krank oder vergesslich ist.

Die betroffene Person lässt sich bei Angelegenheiten vertreten, die sie nicht alleine regeln kann. Der Beistand oder die Beiständin handelt und entscheidet dann an Stelle der betroffenen Person.

Die Aufgabe des Beistands oder der Beiständin ist die Vertretung der Person in diesen bestimmten Angelegenheiten. Deshalb heisst es Vertretungs-Beistandschaft.

Ein Beispiel für die Vertretungs-Beistandschaft:



Der Beistand oder die Beiständin sorgt dafür, dass die betroffene Person ihre Rente erhält. Er oder sie bezahlt daraus die Rechnungen der Krankenkasse und die Miete für die betroffene Person. Die betroffene Person kann aber für andere Dinge selber bezahlen und dafür Geld von ihrem Konto abheben.

Die Vertretungs-Beistandschaft kann auch gegen den Willen der Person eingerichtet werden. Das geschieht zum Schutz der betroffenen Person, damit sie keinen Schaden erleidet.

Es besteht vielleicht die Gefahr, dass die Person sich in bestimmten Bereichen selbst schädigt. Dann kann die KESB anordnen, dass in diesen Bereichen nur noch der Beistand oder die Beiständin entscheiden und handeln kann. In diesen Angelegenheiten ist die Person nicht mehr selbständig. Man sagt dem: **Die Person wird in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt.** Die Person muss sich in diesen Angelegenheiten durch den Beistand, die Beiständin vertreten lassen.

Ein Beispiel für die Vertretungs-Beistandschaft, wenn die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird:



Eine Person macht hohe Schulden und hat zu wenig Geld zum Leben, weil sie übermässig viel Geld fürs Surfen im Internet mit dem Handy ausgibt. Dann kann die KESB bestimmen, dass die Person nicht mehr selber einen Telefonvertrag abschliessen darf. Die Person ist beim Telefonvertrag nicht mehr selbständig. Die Person wird in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Der Beistand oder die Beiständin entscheidet alleine, welcher Telefonvertrag für diese Person abgeschlossen wird. Der Beistand oder die Beiständin unterschreibt diesen Vertrag alleine. Andere Verträge darf die Person aber selbständig abschliessen und unterschreiben.

4.3 Die Mitwirkungs-Beistandschaft

Die Mitwirkungs-Beistandschaft gibt es für eine Person, die in vielen Angelegenheiten selbständig sein kann. Die betroffene Person braucht aber auch Schutz.

Die betroffene Person kann grundsätzlich weiterhin selbständig handeln. Bei gewissen Angelegenheiten muss der Beistand oder die Beiständin aber einverstanden sein. Die Person ist nur in diesen Angelegenheiten in ihrer Selbständigkeit eingeschränkt. Diese Einschränkung ist zu ihrem Schutz.

Ein Beispiel für die Mitwirkungs-Beistandschaft:

Eine Person schliesst immer wieder teure Verträge für Autos ab und hat dann für sich zu wenig Geld zum Leben. Damit die Person nicht zu viel Geld ausgibt, muss der Beistand oder die Beiständin in Zukunft bei Kaufverträgen für teure Dinge einverstanden sein. Die betroffene Person und der Beistand oder die Beiständin müssen mit dem Kaufvertrag einverstanden sein. Sonst ist der Kaufvertrag nicht gültig.

z.B.

Der Beistand oder die Beiständin muss also bei bestimmten Angelegenheiten prüfen, ob für die betroffene Person ein Nachteil entstehen könnte. Dann wird der Beistand oder die Beiständin nicht zustimmen. Wenn das Geschäft nicht zum Nachteil der betroffenen Person ist, wird der Beistand oder die Beiständin zustimmen. Der Beistand oder die Beiständin wirkt mit. Deshalb heisst es Mitwirkungs-Beistandschaft.

4.4 Die umfassende Beistandschaft

Die umfassende Beistandschaft gibt es für eine Person, die sehr viel Schutz und Unterstützung braucht.

Die betroffene Person ist nur in wenigen alltäglichen Angelegenheiten fähig, zu entscheiden und zu handeln. Sie kann alle anderen Angelegenheiten nicht selber entscheiden und regeln. Jemand muss das für sie machen. Der Person wird darum die Handlungs-Fähigkeit entzogen. Das heisst: Sie darf nicht mehr selber entscheiden und handeln.

Der Beistand oder die Beiständin entscheidet für die Betroffenen. Der Beistand oder die Beiständin regelt auch fast alle Angelegenheiten der Betroffenen. Deshalb heisst es umfassende Beistandschaft.

Die umfassende Beistandschaft kann auch gegen den Willen der betroffenen Person eingerichtet werden. Dies geschieht zum Schutz der Person, damit sie keinen Schaden erleidet.

Ein Beispiel für die umfassende Beistandschaft:

Eine Person hält sich für eine Königin und lebt in ihren eigenen Vorstellungen. Sie kümmert sich nicht mehr um die alltäglichen Dinge. Sie mietet aber ein teures Zimmer im Luxushotel. Man kann mit dieser Person ihre Angelegenheiten nicht mehr besprechen. Der Beistand oder die Beiständin sorgt dafür, dass sich jemand um die Person kümmert und sie im Alltag unterstützt. Der Beistand oder die Beiständin regelt alle finanziellen Angelegenheiten für die Person. Der Beistand oder die Beiständin sucht nach einem betreuten Wohnplatz für die Person und unterschreibt den Vertrag.

z.B.

4.5 Tabelle mit den Unterschieden zwischen den Beistandschaften

	Begleit- Beistandschaft	Vertretungs- Beistandschaft	Mitwirkungs- Beistandschaft	Umfassende Beistandschaft
Kann man die Beistandschaft freiwillig verlangen?	Ja, kann freiwillig verlangt werden.	Ja, kann freiwillig verlangt werden.	Ja, kann freiwillig verlangt werden.	Ja, kann freiwillig verlangt werden.
Kann die Beistandschaft auch gegen den Willen der Person gemacht werden?	Nein, die Person muss einverstanden sein.	Ja, gegen Willen möglich, wenn zum Schutz der Person notwendig.	Ja, gegen Willen möglich, wenn zum Schutz der Person notwendig.	Ja, gegen Willen möglich, wenn zum Schutz der Person notwendig.
Für welche Angelegenheiten ist die Beistandschaft?	Beistandschaft gilt nur für bestimmte Angelegenheiten.	Beistandschaft gilt nur für bestimmte Angelegenheiten.	Beistandschaft gilt nur für bestimmte Angelegenheiten.	Die Beistandschaft gilt für fast alle Angelegenheiten.
Was ist die Aufgabe des Beistands?	Beistand macht Begleitung, Beratung, Unterstützung	Beistand macht die Vertretung der Person bei bestimmten Angelegenheiten.	Beistand prüft Einverständnis in bestimmten Angelegenheiten.	Beistand macht die Vertretung der Person bei allen Angelegenheiten.
Wer entscheidet im Bereich der Beistandschaft?	Nur die betroffene Person entscheidet.	Die betroffene Person oder der Beistand entscheidet. ----- Beistand entscheidet alleine.	Die betroffene Person und der Beistand entscheiden zusammen.	Nur der Beistand entscheidet.
Wie gross ist die Selbständigkeit der betroffenen Person?	Die Selbständigkeit bleibt erhalten.	Die Selbständigkeit ist nur für die bestimmten Angelegenheiten eingeschränkt.	Die Selbständigkeit ist nur für die bestimmten Angelegenheiten eingeschränkt.	Die Selbständigkeit ist sehr stark eingeschränkt.

4.6 Welche Beistandschaft passt zur Person?

Die KESB muss bei jeder Person prüfen, was sie genau braucht und wie sie unterstützt werden kann. Die KESB muss auch die richtige Art der Beistandschaft bestimmen, wenn jemand einen Beistand oder eine Beiständin braucht.

Die Begleit-Beistandschaft, die Vertretungs-Beistandschaft und die Mitwirkungs-Beistandschaft gelten immer nur für bestimmte Angelegenheiten. Für alle anderen Angelegenheiten hat die betroffene Person keine Beistandschaft und ist völlig selbständig.

Es kann sein, dass eine Person für einige Angelegenheiten nur eine Begleit-Beistandschaft braucht und für andere Angelegenheiten eine Mitwirkungs-Beistandschaft oder eine Vertretungs-Beistandschaft.

Das folgende **Beispiel** zeigt, wie die verschiedenen Beistandschaften miteinander kombiniert werden können: Eine Person hat Diabetes und muss regelmässig zum Arzt. Die Person vergisst die Arzt-Termine. Sie traut sich nicht, den Arzt etwas zu fragen. Die Person braucht jemanden, der sie an Arzt-Termine erinnert und sie zum Arzt begleitet. Dafür bekommt sie eine Begleit-Beistandschaft. Der Beistand oder die Beiständin hilft, die Termine einzuhalten oder den Transport zu organisieren. Die gleiche Person gibt ihre ganze Rente für Marken-Kleider aus. Deshalb hat sie zu wenig Geld zum Leben. Sie braucht Unterstützung beim Einteilen ihres Geldes. Jemand muss dafür sorgen, dass sie nicht zu viel ausgibt für Kleider. Dafür bekommt sie eine Vertretungs-Beistandschaft. Der Beistand oder die Beiständin erstellt ein Budget und verwaltet das Geld. Die betroffene Person hat eine Wohnung geerbt. Ihre Nichte will diese Wohnung zu einem sehr billigen Preis kaufen. Die Person ist damit überfordert. Sie braucht jemanden, der mitentscheidet, wem sie die Wohnung verkauft und zu welchem Preis. Dafür bekommt sie eine Mitwirkungs-Beistandschaft.



z.B.

Die KESB kann deshalb je nach Situation die Begleit-Beistandschaft, die Vertretungs-Beistandschaft und die Mitwirkungs-Beistandschaft miteinander kombinieren.

Bei der umfassenden Beistandschaft entscheidet die betroffene Person nicht mehr selbständig. Fast alle Angelegenheiten werden vom Beistand oder von der Beiständin erledigt. Deshalb kann diese Art der Beistandschaft nicht mit anderen Arten von Beistandschaften kombiniert werden.



Kontrolle und Kosten der Beistandschaft

5.1 Wie wird der Beistand oder die Beiständin kontrolliert?

Im Entscheid der KESB steht, welche Aufgaben der Beistand oder die Beiständin hat. Ein Beistand oder eine Beiständin muss sich an diese Aufgaben halten.

Der Beistand oder die Beiständin muss zum Wohl der Betroffenen entscheiden und handeln. Immer wenn es geht, sollen die Anliegen der Betroffenen berücksichtigt werden.

Der Beistand oder die Beiständin wird von der KESB kontrolliert. So kann die KESB sehen, ob der Beistand oder die Beiständin die Aufgabe richtig erfüllt.

Der Beistand oder die Beiständin muss darum mindestens alle 2 Jahre einen Bericht schreiben und eine Abrechnung machen. Die KESB prüft dann diesen Bericht und die Abrechnung.

Die Betroffenen können sich bei der KESB melden, wenn sie denken, dass der Beistand oder die Beiständin die Aufgabe nicht richtig erfüllt. Auch eine Vertrauens-Person kann diese Meldung machen.

5.2 Kosten für die Beistandschaft

Beistände und Beiständinnen erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung. Wenn genug Geld da ist, wird diese Entschädigung aus dem Geld der Person bezahlt, die Hilfe bekommt.

Wenn die betroffene Person nicht genug Geld für den eigenen Lebensunterhalt hat, muss sie die Entschädigung des Beistands oder der Beiständin nicht selbst zahlen. Das macht in solchen Fällen die Wohngemeinde.



Schweigepflicht und Recht auf Akteneinsicht

6.1 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht gilt

- für das Personal der KESB,
- für das Personal der Abklärungs-Stelle,
- für den Beistand, die Beiständin.

Diese Personen wissen viel über die Situation der betroffenen Person. Das können sehr persönliche Informationen sein. Die Personen, die mit dem Fall zu tun haben, dürfen diese Informationen nicht weitergeben. Sie stehen unter **Schweigepflicht**. Das heisst: Sie müssen für sich behalten, was sie durch ihre Arbeit über die betroffene Person erfahren.

Zum Beispiel: Herr X hat die Beistandschaft für seine Tante übernommen. Herr X darf im Restaurant seinen Freunden nicht erzählen, dass seine Tante einen Beistand hat. Er darf auch nicht von ihren finanziellen Angelegenheiten erzählen.



Auch wenn eine Person nicht mehr bei der KESB, bei der Abklärungs-Stelle oder als Beistand, Beiständin arbeitet, ist diese Person an die Schweigepflicht gebunden. Die Schweigepflicht bleibt bestehen.

Es gibt aber Ausnahmen: Wenn es notwendig ist, darf die KESB oder der Beistand, die Beiständin jemand anderem etwas über die betroffene Person mitteilen. Die KESB oder der Beistand, die Beiständin dürfen aber nur das mitteilen, was für ihre Arbeit notwendig ist.

Zum Beispiel: Herr X muss die Bank informieren, dass er Beistand seiner Tante wurde. Das ist notwendig, damit er ihre Rechnungen bezahlen kann.



6.2 Recht auf Akteneinsicht

Die KESB hat Unterlagen über die Betroffenen. Diese Unterlagen heissen **Akten**. In den Akten sammelt die KESB die Briefe, Berichte und Entscheide, die zu einer betroffenen Person gehören.

Jede Person darf die Unterlagen mit den Informationen über sie selbst bei der KESB ansehen und lesen.

Man sagt dem: **Recht auf Akteneinsicht**.

Das heisst: Man darf die eigene Akte ansehen und lesen, wenn man das möchte.

Wenn man die Unterlagen lesen möchte, kann man das bei der KESB verlangen.



Adressen / Impressum

Diese Broschüre wurde herausgegeben von:

Kanton Bern

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden
Kanton Bern
Geschäftsleitung KESB
Weltpoststrasse 5
3000 Bern 15

Tel. +41 31 635 20 00
kesb@jgk.be.ch

Kanton Solothurn

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden
Kanton Solothurn
c/o KESB Region Solothurn
Rötistrasse 4
4502 Solothurn

Tel. +41 32 627 75 90
kesb-rs@ddi.so.ch

Kanton Zürich

KESB-Präsidienvereinigung
Kanton Zürich
c/o KESB Bezirke Winterthur
und Andelfingen
Bahnhofplatz 17
8400 Winterthur

kpv@kesb-zh.ch

Der Text wurde gemacht von:

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW
Institut Integration und Partizipation
Riggenbachstrasse 16
4600 Olten

Delegierten von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
aus den Kantonen Bern, Solothurn und Zürich

Die Richtigkeit des Inhalts wurde überprüft von:

Jacqueline Büttner, Romina Cobuccio, Corinne Hertli, Henriette Kämpf,
Ralph Schaffner, Louise Vilén Zürcher, Linda von Burg, Ruedi Winet

Die Gestaltung wurde gemacht von:

Atelier Barbara Hürzeler
Turnweg 19
3013 Bern

Verschiedene Prüfer und Prüferinnen haben den Text auf Verständlichkeit überprüft.



Das Logo für einfaches Lesen:

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.
Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu

